

die Tonne Thran zu 2 Zollcentner,
 das Faß Schwed. 3 Kronen-Thran zu 3 Zollcentner,
 die Tonne Heringe zu 3 Zollcentner,
 der Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Rapsfaat zu 1 1/2 Zollcentner,
 der Scheffel Hafer zu 1 Zollcentner.
 Bei der Lagerung wird der Monat, in welchem die Auflagerung erfolgt, für voll, der Monat der Rücknahme gar nicht gerechnet.

B.
Für Arbeiterleistungen.

I. Für gewöhnliche Arbeit:

Für die in §. 19 der Lagerhof-Ordnung gedachten Arbeiten.

Für eingehende Güter:

für trockene Waaren pr. Zollcentner — 2 1/2
 für flüssige pr. Zollcentner — 6

Für ausgehende Güter:

für trockene Waaren pr. Zollcentner — 2 1/2
 für flüssige pr. Zollcentner — 6

II. Für Extraleistungen:

- 1) Emballage und Flicker, incl. Leinwand und Bindfaden pr. Quadr.-Elle 1 —
- 2) Kaffee, Reis u. s. w. zu stürzen und einzusacken pr. Zollcentner — 3
- 3) In Reifen gepresste Ballen aus dem Band zu schlagen, theilweise aufzuschneiden und wieder zuzumachen, incl. Bindfadenverbrauch pr. Ballen 1 —
- 4) Auslagen für Stränge nach Kostenpreis.
- 5) Wollballen zu schneiden und wieder zuzunähen, incl. Bindfaden pr. Ballen — 5
- 6) Del zu stechen pr. Faß 1 —
- 7) Del abzustechen pr. Faß 2 5
- 8) Kisten, Fässer u. s. w. zu öffnen und wieder zuzuschlagen, ohne Auspackung pr. Zollcentner — 2
 mit Auspackung pr. Zollcentner — 3
- 9) Getreide und Saat umzuschaukeln, so wie alle in vorstehenden Sätzen nicht besonders aufgeführten Extra-Arbeiten, pr. Mann und pr. Stunde 2 —

Die oben unter A. IV. hinsichtlich des Gewichts getroffenen Bestimmungen treten auch bei Berechnung des Arbeiterlohnes ein.

Bekanntmachung,

die Personalsteuer der Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers etc. betreffend.

Bei der nächstbevorstehenden Revision der Gewerbe- und Personalsteuer-Kataster der Stadt Leipzig für das Jahr 1855 werden die in der Qualität als **Empfänger von Appanagen, Capitalisten, Rentiers etc. Steuerpflichtigen** hierdurch auf die Bestimmungen des die Gewerbe- und Personalsteuer betreffenden Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 und unter andern

auf §. 20, Punct 4, nach welchem den Betheiligten im Falle einer wissentlich unterlassenen Selbsteinschätzung für das laufende Jahr eine Reclamation gegen die von der Abschätzungscommission bewirkte Schätzung nicht zusteht, ferner

auf §. 21, Punct 10, nach welchem es der wiederholten Einreichung einer Declaration für das folgende Jahr nur in dem Falle bedarf, wenn das betreffende Einkommen in Folge stattgehabter Veränderungen in eine höhere oder niedrigere Classe getreten ist, ingleichen

auf §. 34 der zu gedachtem Gesetze erlassenen Ausführungs-Berordnung unter d., nach welchem Einkommen-Declarations für das betreffende Katasterjahr spätestens **den 12. Januar**

bei dem Stadtrathe oder, Falls der Steuerpflichtige seinen Beitrag in die geheime Rentenrolle aufgenommen zu sehen wünscht, bei der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme einzureichen sind,

hierdurch aufmerksam gemacht.

Formulare zu dergleichen Declarationen sollen auf Verlangen in der hiesigen Stadt-Steuer-Einnahme verabreicht werden.

Leipzig, den 27. December 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Koch.

Bekanntmachung.

Die Erholung der Marken für Hunde auf das künftige Jahr, gegen Erlegung von 3 Thlr. für die Marke, als den jährlichen Betrag der Steuer, ist bis Ende dieses Monats zu bewirken, was hierdurch mit dem Bemerkten, daß vom 2. Januar l. J. an der Cavaller täglich die Straßen begehren und Hunde ohne Marken einsangen werde, in Erinnerung gebracht wird.

Leipzig, den 19. December 1854.

Der Rath der Stadt Leipzig.
 Berger.

Landtagsmittheilungen.

Siebenunddreißigste Sitzung der ersten Kammer und vierzigste und einundvierzigste Sitzung der zweiten Kammer am 27. und 28. December.

Beide Kammern haben Sitzungen gehalten, von denen die der zweiten Kammer nur von kurzer Dauer war. Die erste Kammer nahm in derselben mehrere Deputationsberichte über eingegangene

und in der zweiten Kammer bereits berathene Petitionen entgegen und ist hinsichtlich derselben den jenseitigen Beschlüssen in der Hauptsache beigetreten. Ferner ist in beiden Kammern über einen Antrag bezüglich der Publication der neuen Strafgesetze ein übereinstimmender Beschluß gefaßt worden. Die zweite Kammer war auch zu einer kurzen Sitzung zusammengetreten, in welcher jedoch nur innere Angelegenheiten zur Erledigung gelangten, und werden beide Kammern am 29. December ihre Schlusssitzungen abhalten.